

Ausarbeitung der Magistratsabteilung 14 – Stadtplanungsamt (A 14 K-943/2006-10)

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

DECKPLAN 2 – Beschränkungszonen für die Raumheizung 1. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der §§ 22, 29, 30 und 31 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) i.d.F. LGBI Nr. 13/2005 i.V.m. § 23 Abs. 16 Stmk. ROG wird § 11 Abs. 2 der Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz (rechtswirksam seit 17. 1. 2003) wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 Abs. 2 (Lufthygienisches Sanierungsgebiet) der Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 lautet:

Für das im **Deckplan 2** (Beschränkungszonen für die Raumheizung) ersichtlich gemachte **Gebiet** werden zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen **feste Brennstoffe** für den Betrieb von **anzeigepflichtigen Feuerungsanlagen ausgeschlossen**. Diese Brennstoffe können **ausnahmsweise** zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Emissionen sichergestellt und der **Grenzwert für die Staubemission von 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche des Gebäudes pro Jahr nicht überschritten wird**.

§2

Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – Deckplan 2 (Beschränkungszonen für die Raumheizung) – 1. Änderung 2007 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Erläuterungen

Der **Grenzwert** von **4,0 g / m² Bruttogeschossfläche / Jahr** ist bei **Neuerrichtung** oder **Austausch** von Feuerungsanlagen für **feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung** ("anzeigepflichtige Feuerungsanlagen" nach Stmk. Baugesetz) einzuhalten.

Gem. § 21 Abs. 1 Zi. 5 Stmk. BauG sind Feuerungsanlagen bis zu einer Nennheizleistung von **8 kW** bewilligungsfrei, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes vorliegen.

Ortsfest gesetzte Öfen und Herde (Kachelöfen!) weisen in der Regel eine Leistung von weniger als 8 kW auf und fallen dann nicht unter die ggst. Regelung.

Der Grenzwert von 4,0 g / m² BGF/a kann mit Heizöl extra leicht in einer modernen Heizanlage (Brennwertkessel) ohne weiteres erreicht werden und erfordert in der Regel keine nachträgliche Wärmedämmung des Gebäudes. Dieser Umstand ist vor allem bei Austauschheizungen in Altbauten, speziell den aus der Gründerzeit stammenden, relevant.

Bei **festen Brennstoffen** ist die Einhaltung dieses Grenzwertes nur in Verbindung mit entsprechender Qualität des Brennstoffes, Verbrennungstechnologie und/oder erhöhte Wärmedämmung des Gebäudes möglich. Der Einsatz von Pellets aus Holz- oder Biomasse setzt die Verwendung emissionsarmer Heizkessel in Verbindung mit einer dem Wohnbauförderungsgesetz 2006 entsprechenden Wärmedämmung des Gebäudes voraus. Bei festen, fossilen Brennstoffen sowie Stückholz oder Hackschnitzel kann der angegebene Grenzwert mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand im Regelfall nicht (oder nur in Großanlagen mit entsprechender Rauchgasreinigung) erreicht werden.

Für die Berechnung der spezifischen Staubemission müssen bekannt sein:

- 1) die Nennwärmeleistung des Kessels oder der jährliche Heizwärmebedarf (in dieser Kennzahl ist die thermische Qualität der Gebäudehülle schon berücksichtigt).
- die spezifische Staubemission des Kessels (aus dem Prüfbericht gem. Stmk. Feuerungsanlagengesetz)
- 3) die Bruttogeschossfläche des Gebäudes (aus den Bauunterlagen)

Formeln zur Ermittlung der spezifischen Staubemissionen $\mathit{StE}_\mathit{spez}$:

$$StE_{spez} = \frac{5,85 \times P \times StE}{BGF} [g/(m^2a)]$$
 oder

$$StE_{spez} = \frac{0.0045 \times HWB \times StE}{RGF} [g/(m^2a)]$$

 StE_{spez} : spezifische Staubemission [g/m²a]

P: Nennwärmeleistung P_n der Feuerungsanlage (oder Heizlast P_{tot} des Gebäudes) [kW]

BGF: beheizte Bruttogeschossfläche des Gebäudes [m²]

StE: Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]; 1mg/MJ entspricht 1,55mg/Nm³

HWB: Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

Zusammensetzung der Faktoren:

$$\frac{Jahresvollbenutzungsstunden \times Umrechnung~kWh \rightarrow MJ}{Wirkungsgrad~der~Feuerungsanlage \times Umrechnung~mg \rightarrow g} = \frac{1300 \times 3.6}{0.8 \times 1000} = 5,85$$

$$\frac{Umrechnung\ kWh \to MJ}{Wirkungsgrad\ der\ Feuerungsanlage \times Umrechnung\ mg \to g} = \frac{3.6}{0.8 \times 1000} = 0.0045$$